

Datum: 20.04.2020

an: Abteilungsleitungen, Stabstellenleitungen, Fachbereichsleitungen, Personalrat

Betreff: Umsetzung der Maskenpflicht im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz

Die Bayerische Staatsregierung hat verfügt, dass ab dem 27.04.2020 in der Öffentlichkeit Masken zu tragen sind.

Im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz ist die Maskenpflicht folgendermaßen umzusetzen:

1. Fallgruppen von Beschäftigten des Studentenwerks

1.1 Fallgruppe Beschäftigte im Einzelbüro

Beschäftigte in der Verwaltung sind so zum Dienst einzuteilen, dass möglichst im Einzelbüro gearbeitet werden kann. Alle technischen Möglichkeiten zur Arbeit im home office werden Zug um Zug eingerichtet.

Beschäftigte in Einzelbüros haben eine Schutzmaske zu tragen, sobald sie die Verkehrswege im Studentenwerk betreten und weitere Büroräume aufsuchen.

Sie erhalten einfache Schutzmasken nach Bedarf.

1.2 Fallgruppe Beschäftigte, die abwechselnd im Einzelbüro und im home office tätig sind

Beschäftigte haben eine Schutzmaske zu tragen, sobald sie die Verkehrswege im Studentenwerk betreten und weitere Büroräume aufsuchen.

Sie erhalten einfache Schutzmasken nach Bedarf.

1.3 Fallgruppe Beschäftigte mit Kundenkontakten

Beschäftigte, die in Bereichen tätig sind, in denen persönliche Kundenkontakte vorkommen, werden verpflichtet, während der Sprechzeiten durchgängig Schutzmasken zu tragen. Dies gilt auch für Kundenbesuche z. B. im Apartment einer Wohnanlage.

Sie erhalten Schutzmasken nach dem Standard FFP2 für den direkten Kundenkontakt und einfache Schutzmasken für die Verkehrswege nach Bedarf.

1.4 Fallgruppe Beschäftigte die in Teams arbeiten, die räumlich nicht voneinander getrennt werden können. Die Teams werden so gebildet, dass immer die gleichen Mitarbeiter zusammenarbeiten.

Beschäftigte haben während der gesamten Arbeitszeit einfache Schutzmasken zu tragen und regelmäßig zu wechseln sobald diese durchfeuchtet sind. Sie erhalten einfache Schutzmasken nach Bedarf.

2. Empfehlungen für den Umgang mit Schutzmasken

Schutzmasken sollen fachgerecht angewendet und entsorgt werden. Schutzmasken sind für den einmaligen Gebrauch vorgesehen. Zur Entsorgung stehen die Abfallbehälter mit Deckel in den Sanitärbereichen zur Verfügung.

- 2.1 Für einfache Schutzmasken ist eine mehrmalige Verwendung nur dann zu empfehlen, wenn sie durch die kurze Tragedauer nicht durchfeuchtet und auch nicht beschädigt sind. Beim An- und Ablegen ist darauf zu achten, dass die Vorderseite nicht berührt

wird. Schutzmasken sollten trocken und für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden. Ein Austausch von gebrauchten Schutzmasken zwischen den Beschäftigten ist unbedingt zu vermeiden!

2.2 Schutzmasken mit der Klassifizierung FFP2 können nach einer nur kurzen Tragezeit nochmals verwendet werden, wenn sie nicht durchfeuchtet und unversehrt sind. Beim An- und Ablegen ist darauf zu achten, dass die Vorderseite nicht berührt wird. Schutzmasken sollten trocken und für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden. Ein Austausch von gebrauchten Schutzmasken zwischen den Beschäftigten ist unbedingt zu vermeiden!

3. Bedarfsermittlung für Schutzmasken für die Beschäftigten

3.1 Für einen Beschäftigten der Fallgruppe 1.4 in Vollzeit werden je Arbeitstag 4 einfache Schutzmasken FFP1 zur Verfügung gestellt. Für Teilzeitbeschäftigte an einzelnen Arbeitstagen entsprechend anteilig.

3.2 Für alle Beschäftigten, die direkten Kontakt zu Kunden haben (Fallgruppe 1.3), z. B. Hausmeister, Beschäftigte im Infopunkt, BAföG-Infopunkt, Sozialberatung, Sekretariat werden zusätzlich zu den einfachen Schutzmasken auch Schutzmasken FFP2 zur Verfügung gestellt. Jeder Beschäftigte erhält je Sprechzeit an einem Arbeitstag eine FFP2 Maske. Teilzeitbeschäftigte mit Sprechzeiten an einzelnen Wochentagen erhalten entsprechend anteilig FFP2 Masken.

3.3 Aktuell steht eine begrenzte Menge an Schutzmasken zur Verfügung. Die Beschäftigten sollen deshalb vorerst mit den notwendigen Schutzmasken für einen Zeitraum von zwei Arbeitswochen ausgestattet werden. In dieser Zeit sollen die Beschäftigten den nach ihren Erfahrungen tatsächlich notwendigen weiteren Bedarf je Arbeitswoche an die direkten Vorgesetzten übermitteln. Auf Basis dieser Zahlen kann die weitere Bestellung und Verteilung durch die direkten Vorgesetzten und den Zentraleinkauf erfolgen.

4. Ausgabe und Verteilung von Schutzmasken an Beschäftigte

Mit der Dienstlichen Mitteilung vom 16.04.2020 wurden die direkten Vorgesetzten gebeten, den Bedarf an Schutzmasken für die unterstellten Beschäftigten an den Zentraleinkauf zu übermitteln. Der Zentraleinkauf wird die Kommissionierung der Masken und Zustellung an die Abteilungen vornehmen. Die direkten Vorgesetzten verteilen das Schutzmaterial weiter.

5. Umsetzung der Maskenpflicht in den Wohnanlagen des Studentenwerks

Die studentischen Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet beim Verlassen Ihres Individualwohnraums eine Maske zu tragen. Maskenpflicht besteht für die Gemeinschaftsküchen, Waschküchen, Sanitärbereiche und Verkehrswege in den Wohnanlagen. Durch Aushang und E-Mail sind die Mieter und Mieterinnen über diese Anforderungen rechtzeitig zu informieren. Da ggf. nicht alle Mieter und Mieterinnen eine Maske haben, können sie vom Studentenwerk im begrenzten Umfang Masken erhalten.

5.1 Information und Erstausrüstung der studentischen Mieterinnen und Mieter

Durch eine E-Mail des Fachbereichs Wohnen werden alle Mieterinnen und Mieter über die neue Maskenpflicht ab dem 27.04.2020 informiert. Eine Maske kann vom Mieter und von der Mieterin durch Versand einer E-Mail an die eigene Wohnanlage bestellt werden. Die zuständigen Hausmeister werden die Maske entweder im Briefkasten oder an der Türklinke zustellen. Werden weitere Masken benötigt können sie durch erneute E-Mail bestellt werden.

5.2 Überwachung der Einhaltung der Maskenpflicht in den studentischen Wohnanlagen

Die Küchensprecher und Küchensprecherinnen, sowie die Tutoren und Tutorinnen werden gebeten, für die Einhaltung der Maskenpflicht zu werben und wiederholtes Fehlverhalten entweder an den Hausmeister oder die Sozialberatung zu melden.

Gerlinde Frammelsberger
Geschäftsführung

Anlage
Bedarfsrechnung für Schutzmasken